Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10685

11. 05. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/10361 Nr. 2.30 –

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen KOM (98) 81 endg.; Ratsdok. 06241/98

A. Problem

Mit dem vorgelegten Richtlinienvorschlag soll die Möglichkeit für die Kommission geschaffen werden, Durchführungsbestimmungen für Datenbanken zu erlassen, die den Datenaustausch zwischen den nationalen Datenbanken gewährleisten. Hierbei geht es um Angaben zu Rindern und Schweinen sowie zu deren Verbringungen. Der Aufbau entsprechender nationaler Datenbanken ist allerdings schon weit fortgeschritten. Auch würde der Vorschlag zu zusätzlichen Kosten in den Mitgliedstaaten führen.

B. Lösung

Ablehnung des Richtlinienvorschlages.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternative

Kenntnisnahme

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Mitteilung der Kommission – KOM (98) 81 endg.; Ratsdok. 06241/98 (Anlage) – folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag unterstützt die Haltung der Bundesregierung, den Vorschlag der Kommission auf Ratsdok. 06241/98 abzulehnen.

Bonn, den 6. Mai 1998

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Egon Susset	**Matthias Weisheit**
Amtierender Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Matthias Weisheit

I.

Die EU-Vorlage – Ratsdok. 06241/98 – wurde gemäß § 93 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 3. April 1998 mit Drucksache 13/10361 Nr. 2.30 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur alleinigen Beratung überweisen.

II.

Die Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen, die durch die Richtlinie 97/12/EWG kodifiziert worden ist, sieht auch die Schaffung elektronischer Datenbanken in den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1999 vor, über die Angaben zu Rindern und Schweinen sowie zu deren Verbringungen abgerufen werden können. Die zu schaffenden elektronischen Datenbanken sollen zugleich Bestandteil des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern werden.

Mit dem vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG soll die Möglichkeit für die Kommission geschaffen werden, Durchführungsbestimmungen für Datenbanken zu erlassen, die den Datenaustausch zwischen den nationalen Datenbanken gewährleisten.

III.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich in seiner 97. Sitzung am 6. Mai 1998 mit der Vorlage befaßt. Die Vertreter aller Fraktionen und der Vertreter der Gruppe der PDS waren einmütig der Auffassung, die Bundesregierung aufzufordern, den Richtlinienvorschlag abzulehnen, da die Vorarbeiten zur Etablierung der nationalen Datenbanken zum jetzigen Zeitpunkt bereits weit fortgeschritten und in einigen Mitgliedstaaten bereits schon zum Abschluß gebracht worden seien. Insoweit sei der Regelungsvorschlag verspätet vorgelegt worden. Auch gebe es keinerlei Festlegungen zum Umfang der Datenübertragung sowie zu der Frage, in welcher Konfiguration das Datenverarbeitungssystem eingerichtet werden solle. Ein weiterer Grund für die Ablehnung des Richtlinienvorschlags sei die beabsichtigte Finanzierung durch die Mitgliedstaaten, die in Deutschland von den Ländern getragen werden müßte. Unter diesen Voraussetzungen und der Tatsache, daß auch in Deutschland die Vorarbeiten entsprechender Datenbanken bereits sehr weit umgesetzt seien, könne der Vorschlag nicht mitgetragen werden.

Der Ausschuß hat einstimmig empfohlen, die aus der Beschlußempfehlung ersichtliche Entschließung anzunehmen.

Bonn, den 6. Mai 1998

Matthias Weisheit

Berichterstatter

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18.02.1998
KOM(1998) 81 endg.

98/0052 (COD)

Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sekretariat -
EU-Vorlage 13/ 405

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

---

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen, geändert und aktualisiert durch die Richtlinie 97/12/EG des Rates[1], sieht insbesondere die Schaffung elektronischer Datenbanken vor, über die Angaben zu Rindern und Schweinen sowie zu deren Verbringungen abgerufen werden können.

Die zu schaffenden elektronischen Datenbanken sind zugleich Bestandteil des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen[2].

Es ist erforderlich, die Einsetzbarkeit dieser Datenbanken sicherzustellen und auf Gemeinschaftsebene den Datenaustausch zwischen den nationalen Datenbanken zu gewährleisten.

Es ist daher vorgesehen, die Richtlinie 64/432/EWG zu ändern, damit die Kommission erforderlichenfalls geeignete Durchführungsbestimmungen erlassen kann.

---

1 ABl. L 109 vom 25.4.1997, S. 1

2 ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 1

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom

zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

---

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des EG-Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Sowohl die Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen, geändert und aktualisiert durch die Richtlinie 97/12/EG des Rates[1] vom 17. März 1997, als auch die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen[2] sehen die Schaffung elektronischer Datenbanken insbesondere für Rinder vor, über die Angaben zu Rindern und deren Verbringungen abgerufen werden können.

---

1 ABl. L 109 vom 25.4.1997, S. 1

2 ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 1

Es ist erforderlich, die Einsetzbarkeit dieser elektronischen Datenbanken sicherzustellen und auf Gemeinschaftsebene den Datenaustausch zwischen den nationalen Datenbanken zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist die Möglichkeit vorzusehen, erforderlichenfalls geeignete Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Da die Errichtung eines effizienteren Systems zur Kennzeichnung von Rindern Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie auf das Funktionieren des Binnenmarktes hat, ist als Rechtsgrundlage Artikel 100a des EG-Vertrags zu verwenden -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 14 Absatz 3 Abschnitt C der Richtlinie 64/432/EWG wird folgende Nummer angefügt:

"4. Um die Einsetzbarkeit der elektronischen Datenbanken sicherzustellen und auf Gemeinschaftsebene den Datenaustausch zwischen den nationalen Datenbanken zu gewährleisten, werden Durchführungsbestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen".

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

   Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(98) 81 endg.

DOKUMENTE

DE **03 05 15 01**

Katalognummer : CB-CO-98-086-DE-C

ISBN 92-78-31095-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333